Frauen als Handelsrichter.

Die gestrige Reichstagssitzung.

Mit Rücksicht auf die außenpolitische Lage hat der Reichstag gestern nur eine kurze Sitzung abgehalten, in deren Verlauf mehrere kleine Vorlagen erledigt wurden. Eine Debatte grundsätzlicher Art entspann sich lediglich über einen Antrag des sozialpolitischen Ausschusses auf Gewährung des passiven Wahlrechts an Frauen bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten. Außer einigen Mitgliedern der deutschnationalen Fraktion billigte das ganze Haus den Frauen das neue Recht zu. Die deutsche Frauenbewegung kann auf diese Weise nach dem Ausfall der letzten Justizdebatte, der den Frauen die Zulassung zu den Schöffen- und Geschworenenämtern errang, wiederum einen bedeutenden Erfolg buchen.

Während der übrigen Tagung überwies der Reichstag das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer an den Steuerausschuß und die Behandlung der Ortsklassenverzeichnisse für die Beamtenbesoldung zur Vorbereitung an den Beamtenausschuß. Einem Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht und zur Schließung der noch bestehenden Bordelle wurde debattelos zugestimmt.

Ebenso wurde die Reichshaushaltsrechnung für 1918 und das Gesetz über die Kontrolle der Kriegsrechnungen einstimmig genehmigt, sowie die Anleihedenkschrift für das Reich (1920) zur Kenntnis genommen.

Schluß: ¾3 Uhr.

Nächste Sitzung: Heute, Freitag, 2 Uhr nachmittags.

Auf der Tagesordnung stehen: Kleine Anfragen, Abfindung der Reedereien und Ergänzungshaushalte.

Vossische Zeitung, Nr. 105 (Morgen-Ausgabe), Freitag, 4. März 1921, Zweite Beilage zur Vossischen Zeitung

Handelsrichter und Handelsgerichtsräte

Zu HG.-Räten wurden wiederernannt: Bankier P. Emden in Berlin, die Fabrikteilhaber R. Becker und C. Korde in M.-Gladbach, R. Benjamin in Rheydt, sowie die Kaufleute E. Giesen in Rheydt und H. Hochapfel in M.-Gladbach. Zu HR. wurden ernannt: Geschäftsführer Dr. Canthal in Hanau, wiederernannt: Fabrikbesitzer Krümmel in Magdeburg.

Vossische Zeitung, Nr. 340 (Morgen-Ausgabe), Donnerstag, 21. Juli 1927, Recht und Leben

Handelsrichter Oskar Haac 75 Jahre alt. Am 4. November feiert einer der verdienstvollsten Berliner Mitbürger seinen 75jährigen Geburtstag: Handelsrichter Oskar Haac. Am 4. November 1852 zu Berlin geboren, einer alten angesehenen Berliner Familie entstammend, ist sein Wirken und Arbeiten mit dem Wachsen und Werden der Reichshauptstadt aufs engste verknüpft, sein sozialer Sinn dem Ausbau freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege stets zugewendet gewesen. Im Jahre 1893 gründete er die Berliner Rettungsgesellschaft, das jetzige Städtische Rettungsamt. Auf seine Anregung ist ferner die Gründung der Zentralstelle für den Fremdenverkehr sowie des Schutzmann- und Feuerwehrerholungsheims zurückzuführen. Er war der Hauptförderer bei der Begründung der Handelskammer durch den Verein Berliner Kaufleute und Industrieller. Seit dem Jahre 1878 dem Roten Kreuz und dem Berliner Verein vom Roten Kreuz angehörend, kam seine opferwillige Tätigkeit in diesem Verbande erst im Weltkrieg zur vollen Auswirkung. Als Delegierter der Freiwilligen Kriegskrankenpflege richtete er die großen Berliner Kriegslazarette sowie die Kriegsbücher ein. Bei der Organisation der Liebesgabenspenden und der Lazarettzüge war er beteiligt. Die Gründung des Arbeitsnachweises für genesende Soldaten war die Krönung seines Werkes. Durch diesen Arbeitsnachweis gelang es, verwundeten und erkrankten Soldaten während ihrer Rekonvaleszenz solche Arbeit zu verschaffen, die sie zu leisten imstande waren, und ihnen dann den Uebergang ins bürgerliche Leben zu erleichtern. Nach diesem Muster schuf später die Militärbehörde die Stellen, denen eine gleiche Aufgabe oblag. Für seine Tätigkeit während des Krieges erhielt Handelsrichter Oskar Haac neben anderen Auszeichnungen das Eiserne Kreuz am weißschwarzen Bande. Auch in der Nachkriegszeit wandte er sein Interesse den mannigfaltigsten Wohlfahrtsbestrebungen zu und stellte seine Arbeit in den Dienst des Gemeinwohls. In geistiger und körperlicher Frische begeht er, um sich allen Ehrungen zu entziehen, fern von Berlin seinen Festtag im engsten Familienkreis.

Vossische Zeitung, Nr. 518 (Morgen-Ausgabe), Mittwoch, 2. November 1927, Erste Beilage zur Vossischen Zeitung

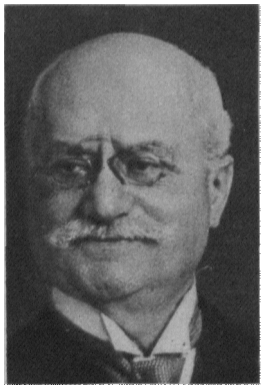

Handelsrichter
Oskar Haac,
der 75 Jahre alt wurde.

Vossische Zeitung, Zeitbilder, Nr. 45, 6. November 1927

Neuer Handelsrichter. Das Vorstandsmitglied der Fernschreiber AG. und Deutschen Tickerdienst G. m. b. H. Eugen Heilbron, ist zum Handelsrichter ernannt worden.

Vossische Zeitung, Nr. 217 (Abend-Ausgabe), Freitag, 9. Mai 1930, Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung

Grundstücksmakler Sachs nicht mehr Handelsrichter. Im Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtags, der sich mit den Zuständen in der Berliner Stadtverwaltung zu befassen hatte, war von verschiedenen Parteien angeregt worden, beim Justizminister zu beantragen, dem Grundstücksmakler Sachs die Eigenschaft als Handelsrichter wegen seiner ungerechtfertigten Vorwürfe gegen Stadtrat Kaß zu entziehen. Wie die Justizpressestelle mitteilt, ist Sachs auf seinen Antrag bereits am 30. April dieses Jahres als Handelsrichter beim Landgericht I in Berlin ausgeschieden.

Vossische Zeitung, Nr. 488 (Morgen-Ausgabe), Donnerstag, 16. Oktober 1930, Erste Beilage zur Vossischen Zeitung

Handelsrichter Georg Charlet, Mitinhaber der Berliner Immobilien-Maklerfirma Charlet u. Schulze G. m. b. H., wurde zum Handelsgerichtsrat ernannt. Charlet ist Vorsitzender des Reichsverbandes deutscher Makler.

Vossische Zeitung, Nr. 577 (Sonntags-Ausgabe), Sonntag, 7. Dezember 1930, Geld-Verkehr / Hypotheken und Grundstücke

Handelsrichter Egen Heilbron, Direktor der Fernschreiber AG., feiert morgen seinen 60. Geburstag.

Vossische Zeitung, Nr. 518 (Abend-Ausgabe), Freitag, 28. Oktober 1932, Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung

Handelsrichter Oscar Haac achtzig Jahre alt. Fern von Berlin feiert heute einer der verdienstvollsten Bürger seiner Vaterstadt, der Handelsrichter Oscar Haac, seinen 80. Geburtstag. Am 4. November 1852 zu Berlin geboren, hat er die Arbeit seines langen Lebens in den Dienst der Reichshauptstadt gestellt, sein Wirken ist mit ihrer Entwicklung aufs engste verknüpft. Er ist neben Ludwig Max Goldberger und Emil Jacob als Begründer der Berliner Industrie- und Handelskammer anzusehen, die aus dem Verein Berliner Kaufleute und Industrieller emporwuchs. Außerdem ist auf seine Initiative die Gründung der Zentralstelle für den Fremdenverkehr zurückzuführen, aus der sich das Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrsamt entwickelt hat. Als Angehöriger des Roten Kreuzes und des Berliner Vereins vom Roten Kreuz hat Oscar Haac eine ausgedehnte soziale Tätigkeit entfaltet. Er richtete während des Krieges die Berliner Kriegslazarette und die Kriegsbüchereien ein und war bei der Organisation der Lazarettzüge eng beteiligt. Auch in der Nachkriegszeit erlahmte Oscar Haacs Fürsorge für seine notleidenden Mitbürger nicht. Er gründete das Schutzmann- und Feuerwehr-Erholungsheim und unterstützte die mannigfaltigsten Wohlfahrtsorganisationen.

Vossische Zeitung, Nr. 530 (Abend-Ausgabe), Freitag, 4. November 1932, Das Unterhaltungsblatt

Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter

Im Reichsgesetzblatt Nr. 36 vom 10. April wird ein „Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter" vom 7. April veröffentlicht. Kapitel I bestimmt, daß die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen mit dem 31. Dezember 1934 endet. Die Neuwahl der Schöffen und Geschworenen hat alsbald zu erfolgen. Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, für die Zeit bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Uebergangsbestimmungen zu treffen und hierbei von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes abzuweichen. Im Kapitel II wird angeordnet, daß die Amtsdauer der Handelsrichter mit dem 30. Juni endet und die Ernennung neuer Handelsrichter rechtzeitig vor dem 1. Juli vorzunehmen ist. Auch in diesem Fall werden die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, Uebergangsregeln zu treffen. Kapitel III ordnet an, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen die Revision und die Nichtigkeitsklage nicht darauf gestützt werden könne, daß ein Gericht zwischen dem 31. März und dem 1. Juli unvorschriftsmäßig besetzt gewesen sei.

Vossische Zeitung, Nr. 173 (Morgen-Ausgabe), Mittwoch, 12. April 1933

Die Gerichtsferien

Von

Dr. Thiesing,
Ministerialdirektor im Preußischen Justizministerium

Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt die Einrichtung der Gerichtsferien, so alt sie auch ist, immer noch im Urteil der Oeffentlichkeit. Der Wirtschaft erscheint sie unzeitgemäß und mit dem rasenden Rhythmus des heutigen Verkehrs unvereinbar. Andere denken darüber anders. Natürlich meine ich nicht den faulen Zahler, der sich davon eine Schonfrist erhofft, sondern die Organe der Rechtspflege einschließlich der Anwälte, die durch eine Abschaffung der Gerichtsferien eine Gefährdung ihres Erholungsbedürfnisses befürchten. Meinte doch vor längeren Jahren, als die Frage einmal wieder in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung gerückt war, ein hervorragender Anwalt in der „Juristischen Wochenschrift", daß der Anwaltstand dadurch seinen Rang als wissenschaftlichen Beruf, als ars liberalis verlieren und zu dem geplagtesten aller Erwerbsstände deklassiert werden müsse. In der Tat ist von den Gründen, die nach den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz für die Uebernahme der schon im römischen Recht bestehenden und von der deutschen Partikulargesetzgebung weiter ausgebildeten Einrichtung der Gerichtsferien in die Reichsgesetzgebung maßgebend gewesen sind, die Notwendigkeit, dem Rechtspflegepersonal die erforderliche Ausspannung zu gewähren, wohl der einzige, der heute noch ernst zu nehmen ist. Die an ähnliche Gedankengänge im alten Rom geknüpfte Erwägung der Motive, daß „diejenigen Privatpersonen, die als Handelsrichter, Zeugen oder Sachverständige zum Gerichtsdienst herangezogen werden können, in der Erntezeit, in welcher der Gerichtsdienst für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung mit großen Nachteilen möglichst zu bewahren seien", atmet den beschaulicheren Geist des noch vorwiegend agrarischen Deutschlands der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Inzwischen haben sich, abgesehen davon, daß im Strafverfahren, aber auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Inanspruchnahme von Privatpersonen als Schöffen, Zeugen und Sachverständige, Vormünder, Pfleger und Beistände während der Erntezeit auch nicht vermieden werden kann, die Verhältnisse grundlegend verschoben, und andere Erwerbsstände könnten billigerweise die gleiche Rücksicht auf ihre „Saison" verlangen.

Daß mit einem zweimonatigen Stillstand der Zivilrechtspflege wirtschaftliche Schäden verbunden sind, läßt sich natürlich nicht verkennen und so ist es begreiflich, daß in mehr oder weniger großen Zwischenräumen die Beseitigung der Ferien gefordert wird. Das geschah mit besonderer Lebhaftigkeit vor fünfundzwanzig Jahren auf Grund einer eingehend begründeten Eingabe der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks an den Reichskanzler, die auch die Preußische Justizverwaltung zu der Einforderung von gutachtlichen Aeußerungen der Provinzialbehörden und der Anwaltskammern veranlaßte. Diese sprachen sich, ebenso wie das Preußische Abgeordnetenhaus, übereinstimmend gegen die Aufhebung der Ferien aus. Immerhin empfahl der Preußische Justizminister durch eine alljährlich wieder eingeschärfte Verfügung den Gerichten möglichstes Entgegenkommen gegenüber Anträgen auf Erklärung von Sachen zu Feriensachen mit dem Erfolge, daß derartigen Anträgen, wie die bis 1917 eingereichten Nachweisungen ergaben, in weitem Umfang, bei den Amtsgerichten nahezu restlos entsprochen wurde.

Die Zivilprozeßnovelle von 1909, die das amtsgerichtliche Verfahren vereinfachte und beschleunigte, brachte dann eine gesetzliche Milderung der Bestimmungen über die Gerichtsferien dahin, daß neben einer Erweiterung der Feriensachen jede amtsgerichtliche Sache auf Antrag als Feriensache zu bezeichnen ist. Hierdurch war im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 600 Mark, wodurch die meisten Verkehrsgeschäfte des täglichen Lebens ergriffen wurden, den berechtigten Interessen der Rechtsuchenden ausreichend Rechnung tragen, da der Aufschub durch die Ferien im zweiten und dritten Rechtszuge weniger ins Gewicht fällt. Die Vorschrift, daß das Amtsgericht bei streitiger Verhandlung im Termin die Erklärung zur Feriensache aufzuheben hat, wenn die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf hat in der Praxis keine große Bedeutung erlangt, da nach der erwähnten Statistik die Erklärung zur Feriensache durchschnittlich nur zu etwa 8 v. H. zurückgenommen worden ist.

Gleichwohl haben sich die Wirtschaftskreise hierbei nicht beruhigt. Sobald sich nach dem Kriege und dem Abschluß der Inflationszeit die Verhältnisse wieder zu festigen begannen, regten die Spitzenorganisationen des Handels und der Industrie erneut die Beseitigung der Ferien an. Ein im Sommer 1924 im Reichstag eingebrachter Antrag auf Beseitigung der erwähnten Aufhebungsklausel und Bezeichnung aller Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu Feriensachen wurde allerdings nicht weiter verfolgt, ebenso haben, entgegen der ursprünglichen Absicht, die Verordnungen zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Straf- und Zivilrechtspflege von weiteren Maßnahmen abgesehen. Trotzdem ist damit zu rechnen, daß die Frage erneut zur Erörterung gestellt werden wird. Dem Vernehmen nach soll sich der „Deutsche Industrie- und Handelstag" bereits mit dieser Absicht getragen haben. Es erscheint deshalb doch angebracht, darauf hinzuweisen, daß unser auf dem Grundsatz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Einheitlichkeit der Verhandlung trotz § 251a Z.P.O. beruhender Zivilprozeß einen Richterwechsel, wie er bei Abschaffung der Ferien durch die nacheinander erfolgende und sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Beurlaubung der Richter notwendig werden würde, schlechterdings verträgt. Da ferner bei den Oberlandesgerichten nur ständig angestellte Richter zu Hilfsrichtern berufen und beim Reichsgericht solche überhaupt nicht zugezogen werden dürfen, so müßte bei den ersteren der Ersatz aus den in ihrem Bestande durch die Urlaubsgewährung bereits gelichteten unteren Gerichten entnommen werden, während bei dem letzteren mit Rücksicht auf den Bedarf während der sommerlichen Urlaubszeit die Zahl der Richter über das normale Maß hinaus erhöht werden müßte. Da auch die Hilfskräfte ihren Urlaub haben müssen, so würde ein ständiger, die Rechtsprechung schädigender und hemmender Wechsel in der Besetzung der Gerichte eintreten.

Danach scheint mir die Beibehaltung der Ferien für die höheren Gerichte einschließlich der Landgerichte geboten. Bei den Amtsgerichten könnten sie aufgehoben werden. Denn hier ruht ja der Betrieb sowieso nur zum geringsten Teile, da die von den Ferien nicht berührten Angelegenheiten (Konkurs- und Mahnverfahren, freiwillige Gerichtsbarkeit) und viele der gesetzlichen Feriensachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören und andere Prozeßsachen nach der Novelle von 1909 in weitestem Umfang dazu erklärt werden. Noch mehr würde dieser letztere Umstand zur Auswirkung kommen, wenn die Zuständigkeit der Amtsgerichte, womit vielleicht zu rechnen ist, über die Grenze von 500 Rm. ausgedehnt werden sollte oder wenn etwa bei einer späteren Neuordnung des Zivilprozesses das Einzelrichtertum, wie damit in der Verordnung vom 13. Februar 1924 ein Anfang gemacht ist, für erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten überhaupt eingeführt und diese folgerichtig sämtlich dem Amtsgericht zugewiesen würden.

Entscheidungen

Die Vormerkung schützt nicht gegen die Aufwe bewilligung nach dem Umschreibungsantrag

Zu der Frage, ob der Erwerber eines Grundstücks, das erst nach dem 1. Juli 1925 auf ihn umgeschrieben worden ist, sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen könne, wenn vor diesem Tage bereits eine Auflassungsvormerkung für ihn eingetragen war, hat sich das Reichsgericht geäußert, und zwar verneinend. In erster Linie ist die Frage zu beantworten, ob die Vormerkung als ein Recht an dem Grundstück anzusehen ist, auf die § 22 Abs. 2 unmittelbare Anwendung findet. Das ist aber zu verneinen. Die Vormerkung sichert zwar den persönlichen Anspruch auf Einräumung eines Rechtes am Grundstück nach dem Stande zur Zeit ihrer Eintragung und mit der Wirkung, daß Verfügungen, die später über das Grundstück getroffen werden, insoweit unwirksam sind, als sie den Anspruch oder das Recht vereiteln oder beeinträchtigen würden, sie erhält dem einzuräumenden Recht auch den Rang nach ihrer eigenen Eintragung (§ 883 BGB). Sie ist aber trotz ihrer nach bestimmten Richtungen denen eines dinglichen Rechts gleichartigen Wirkungen nicht selbst ein Recht am Grundstück im Sinne des § 892 BGB. Es konnte sich demnach nur noch weiter fragen, ob etwa für die Anwendung der Vorschrift des § 22 Abs. II auf die Vormerkung eine weitere Auslegung der Worte vom Erwerb eines Rechtes am Grundstück oder eine Zurückbeziehung dieses Erwerbs auf den Zeitpunkt der Vormerkungseintragung als im Sinne des Aufwertungsgesetzes liegend anzuerkennen sei. Dazu fehlt es jedoch an ausreichendem Grunde. Das Aufwertungsgesetz hat den 1. Juli 1925 als den Zeitpunkt bestimmt, von dem ab der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht mehr schützen sollte, mit der näheren Maßgabe, daß zu dieser Zeit der Erwerb des Rechtes am Grundstück vollendet oder wenigstens in der durch § 892 Abs. II bestimmten Weise vorbereitet sein mußte. Ob es sich empfohlen hätte, dem Rechtserwerb und seiner Vorbereitung den Vormerkungserwerb und dessen Vorbereitung ausdrücklich gleichzustellen, kann unerörtert bleiben. Da es nicht geschehen ist, so gibt gegenüber dem Wortlaut und jenem Zwecke des Gesetzes der Hinweis auf die Sicherungswirkungen der Vormerkung nach allgemeinem bürgerlichen Recht für eine ausdehnende Anwendung des § 22 Abs. II keine genügende Grundlage.

1. Juni 1927. — V. 482/26.

*

Der Eigentümer eines Grundstücks wurde am 30. Januar 1923 in das Grundbuch eingetragen. Der Umschreibungsantrag war am 26. Januar eingegangen. Der vom Voreigentümer befriedigte Hypothekengläubiger übersandte dem Vertreter desselben mit Schreiben vom 25. Januar die Löschungsbewilligung; spätestens am 29. Januar ging sie ihm zu. Die Hypothek wurde erst Ende 1923 gelöscht. Das Kammergericht verneinte einen Aufwertungsanspruch. Es legte den § 20 Abs. 2 Aufw.-G. dahin aus, daß das Vertrauen des Erwerbers auf die Löschungsbewilligung auch dann geschützt werde, wenn sie erst nach Eingang des Umschreibungs-Antrags, jedoch vor seiner Eintragung erteilt sei. Das Reichsgericht hat aufgehoben und zurückverwiesen, indem es ausführt: Die Löschungs-Bewilligung genieße nach § 20 Abs. 2 Aufw.-G. den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nur, wenn sie spätestens zur Zeit des Eintragungsantrags oder der nachfolgenden Einigung erteilt sei. Dafür spreche neben dem Wortlaut auch der Sinn der Bestimmung. Vom Standpunkt des Erwerbers be-